

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 5/16 S

L 17 U 224/16 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 U 393/15 ER (SG Detmold)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallversicherung Bund und Bahn,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2016 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 1.7.2016 hat das LSG Nordrhein-Westfalen die Beschwerde gegen den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnenden Beschluss des SG Detmold vom 26.2.2016 (*S 14 U 393/15 ER*) zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit Schreiben vom 16.7.2016.
- 2 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung der von ihm beantragten einstweiligen Anordnung ist unzulässig. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) und in § 17a Abs 4 S 4 GVG (Beschwerde gegen eine Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Antragsteller nicht beachtet.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

